

**Stadt Dübendorf**

---

**Abfallverordnung**

**Gültig ab 17. Februar 2021**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
<b>III.</b>	<b>Aufgaben der Stadt Dübendorf</b> .....	<b>3</b>
	Art. 2 Sammlungen und Dienste.....	3
	Art. 3 Information .....	3
	Art. 4 Spezialfälle.....	4
<b>IV.</b>	<b>Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen</b> .....	<b>4</b>
	Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
<b>V.</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>5</b>
	Art. 6 Gebühren .....	5
<b>VI.</b>	<b>Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	Art. 7 Vollzug .....	5
	Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung .....	6
	Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Stadt durch Dritte .....	6
	Art. 10 Strafbestimmungen.....	6
<b>VII.</b>	<b>Inkraftsetzung</b> .....	<b>6</b>
	Art. 11 Inkraftsetzung.....	6

## Abkürzungen

AbfG Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1)

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich

## **I. Rechtsgrundlagen**

1. Gestützt auf Art. 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 (letztmals revidiert am 26. November 2017) erlässt der Gemeinderat eine Abfallverordnung.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Dübendorf im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. April 2020).
2. Entsprechend Art. 1 Ziffer 1 der Abfallverordnung Stadt Dübendorf fallen Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung.
3. Die Verordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.
4. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## **III. Aufgaben der Stadt Dübendorf**

### **Art. 2 Sammlungen und Dienste**

1. Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
2. Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
3. Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
4. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
5. Sie stellt der Bevölkerung, an stark frequentierten öffentlichen Orten, geeignete Abfallbehälter zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
6. Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### **Art. 3 Information**

1. Die Stadt Dübendorf informiert die Bevölkerung, Schulen und Unternehmen,
  - a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und
  - b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
2. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
3. Allen Haushalten und Unternehmen wird jährlich der Wertstoffkalender zur Verfügung gestellt.

4. Die Stadt Dübendorf erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 4 Spezialfälle**

1. Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Stadt Dübendorf mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
2. Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann sie Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
3. Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### **IV. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen**

#### **Art. 5 Umgang mit Abfällen**

1. Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen müssen den von der Stadt Dübendorf bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden.
2. Die Festlegung der zulässigen Sammel- und Bereitstellungsgebäude sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.
3. Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
4. Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den in der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung respektive im Wertstoffkalender angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
5. Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
6. Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
7. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen vom Feuerverbot zwischen November und Februar sind Brauchtums- und Grillfeuer.
8. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
9. Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
10. Ausgediente Fahrzeuge müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.
11. Bauabfälle müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.
12. Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

13. Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## **V. Gebühren**

### **Art. 6 Gebühren**

1. Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
2. Die Gebühren setzen sich folgendermassen zusammen (siehe Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf):
  - a. den Infrastrukturkosten (Grundgebühr) und
  - b. Leistungskosten (mengenabhängigen Gebühren)
3. Die Infrastrukturkosten werden in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt beim Grundeigentümer.
4. Die Leistungskosten werden für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut.
5. An der Hauptsammelstelle können Leistungskosten für weitere Siedlungsabfälle erhoben werden.
6. Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und den in der Stadt Dübendorf ansässigen Betrieben zur Verfügung. Der Stadtrat kann Gebühren für Auswärtige festlegen.
7. Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.
8. Weist das Spezialfinanzierungskonto der Abfallwirtschaft eine Überdeckung von mehr als 1,5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührensenkung vornehmen. Weist es eine Unterdeckung von mehr als 1,5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührenerhöhung vornehmen.

## **VI. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen**

### **Art. 7 Vollzug**

1. Der Stadtrat Dübendorf vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
2. Er erlässt ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
3. Er erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung (Vollziehungsverordnung), in denen Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt Dübendorf im Abfallbereich geregelt sind.
4. Er kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.
5. Der Stadtrat der Stadt Dübendorf hat als zuständige Stelle für die Abfallwirtschaft die Abteilung Tiefbau bezeichnet.

## Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

1. Die Stadt Dübendorf kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
2. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt werden.

## Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Stadt durch Dritte

1. Die Stadt Dübendorf kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
2. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden und Städten zusammenschliessen.

## Art. 10 Strafbestimmungen

1. Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere Art. 39 AbfG, anwendbar.
2. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel im Freien wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Stadtrat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

## VII. Inkraftsetzung

### Art. 11 Inkraftsetzung

1. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abfallverordnung vom 5. Juli 2010 der Stadt Dübendorf aufgehoben.
2. Der Stadtrat hat die vorliegende Verordnung am 12. März 2020 mit Beschluss Nr. 20-117 genehmigt.
3. Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung am 2. November 2020 genehmigt.
4. Die Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die vorliegende Verordnung genehmigt:

Namens des Gemeinderates Dübendorf



Flavia Sutter  
Präsidentin



Edith Bohli  
Sekretärin



Genehmigt:  
Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft**

Verfügung Nr.

vom

**0 4 0 6**

**21. Dez. 2020**